

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2022/NK/038
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 19.07.2022 Verfasser: Herr R. Jennerjahn FBL: Herr A. Müller
Beschluss über die Billigung und Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 "Wohngebiet an der Darguner Straße" der Peenestadt Neukalen		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	28.07.2022	Stadtvertretung Neukalen

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Wohngebiet an der Darguner Straße“ der Peenestadt Neukalen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung wird gebilligt.

Es wird beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes während der Dienst- und Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Malchin öffentlich auszulegen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen. Außerdem sind die Nachbargemeinden zu beteiligen.

Der Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Außerdem sind gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (www.malchin.de) einzustellen.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 KV M-V
§§ 2-4 BauGB

Der Eigentümer der Grundstücke möchte seine Fläche für die Bebauung mit Einfamilienhäusern zur Verfügung stellen. Zusätzlich soll ein angrenzender Handwerksbetrieb durch den Neubau einer Halle vergrößert werden. Dazu sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Mischnutzung in diesem Bereich geschaffen werden. Das Aufstellungsverfahren wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 BauGB für die Öffentlichkeit.

Es wird eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und eine Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Nach § 13a Abs. 3 BauGB erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Weiterhin wird kein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt und es erfolgen keine Angaben zu Umweltinformationen nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und keine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Das Bauleitplanverfahren wurde mit Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung Neukalen vom 21.04.2022 eingeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Neukalen entstehen keine Kosten.

Der Vorhabenträger übernimmt alle Kosten für das Bauleitplanverfahren und die Erschließung des Plangebietes. Zwischen der Stadt Neukalen und dem Vorhabenträger wird ein entsprechender städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Anlagen:

Planzeichnung mit Begründung und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Satzung der Peenestadt Neukalen

Amt Malchin am Kummerower See, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

über den Bebauungsplan Nr. 15 *Wohngebiet an der Darguner Straße*



Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 BGBl. I S. 674 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:
Es gilt die BauNVO 2017.

Planzeichnung (Teil A)

M 1 : 1.000



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

- Flurgrenze
- Flurbezeichnung
- bestehende Grundstücksgrenze
- geplante Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- Bestandsgebäude
- Höhenangabe (DHHN 2016)
- Abriss

Text (Teil B)

1. Nutzung des Mischgebietes

- Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig:
- Gartenbaubetriebe § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO
 - Tankstellen § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO
 - Vergnügungstätten § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Firsthöhe im südwestlichen Teil des Planungsgebietes beträgt 11 m über der mittleren Oberkante des zugehörigen Straßenabschnittes, von welchem die Erschließung erfolgt (DHHN 2016). Die maximal zulässige Firsthöhe im nordöstlichen Teil des Planungsgebietes beträgt 15 m über der mittleren Oberkante des zugehörigen Straßenabschnittes, von welchem die Erschließung erfolgt (DHHN 2016).

4. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf dem Wall werden einheimische Gehölze inklusive dorniger Sträucher, unter anderem Wildrosen, angepflanzt.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Fledermäuse
Vor Abriss der westlichen Halle werden an den Hallen im Osten des Geltungsbereiches zwei Fledermauskästen installiert.

Brutvögel
Eine Verbesserung der Situation von Gebäudebrütern kann durch das Aufhängen von Nistkästen für Nischenbrüter erzielt werden.

Bauzeitenregelung
Abrisse und Rodungen dürfen nur in der Zeit von Mitte September bis Ende Februar durchgeführt werden. Soll mit dem Beginn der Baumaßnahmen von diesem Baufenster abgewichen werden, ist eine ökologische Baubegleituntersuchung erforderlich.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die Stadtvertretung Neukalen hat am den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m § 17 Abs. 1 LPiG beteiligt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom bis zum im Amt Malchin während der Dienst- und Öffnungszeiten und im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung am im Malchiner Generalanzeiger und im Internet unter www.amt-malchin-am-kummerower-see.de/seite/359509/in-aufstellung.html ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch darauf hingewiesen worden.

Die von der Planung berührten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung Neukalen hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bebauungsplan Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Neukalen,
Voß
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Neukalen,
Voß
Bürgermeister

Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Malchiner Generalanzeiger und im Internet unter www.amt-malchin-am-kummerower-see.de/seite/359509/in-aufstellung.html ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Neukalen,
Voß
Bürgermeister

Übersichtskarte

M 1 : 10.000



ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mbB
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)
Tel.: 03991 6409-0 · Fax: -10
ign+architekten
ingenieure

Waren (Müritz), den 18.05.2022

Satzung der
Peenestadt Neukalen
Amt Malchin am Kummerower See
(Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)

über den
Bebauungsplan Nr. 15
Wohngebiet an der Darguner Straße

Zeichenerklärung

Planzeichen

Festsetzungen

	Mischgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 6 BauNVO
0,6	maximal zulässige Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß II Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
FH max. 11 m	maximale Firsthöhe der Gebäude in Metern über zugehörigem Straßenabschnitt (DHHN 2016)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
o	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

B E G R Ü N D U N G

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBL. I. S. 3634), einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen
zur Satzung der

Peenestadt Neukalen Amt Malchin am Kummerower See Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



über den

Bebauungsplan Nr. 15 ***Wohngebiet an der Darguner Straße***

Zwischen den Straßen Molkerei und Darguner Straße

Bearbeitet:

ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mbB
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)
Tel.: 03991 6409-0 · Fax: -10

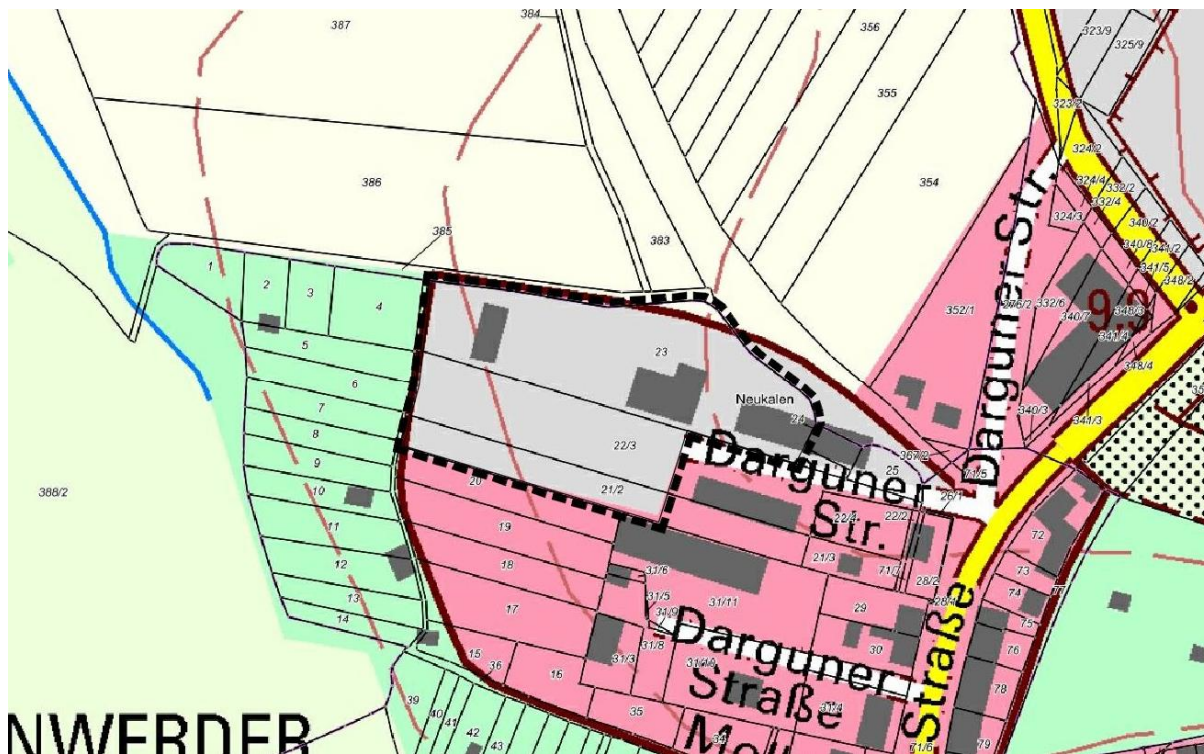


Waren (Müritz), den 18.05.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage des Plangebietes	3
2.	Ziele des Bebauungsplanes.....	3
3.	Zweck des Bebauungsplanes	3
4.	Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes	4
4.1	Ziele der Raumordnung	4
4.2	Flächennutzungsplan.....	4
5.	Bestehende Nutzung des Plangebietes	5
6.	Beschreibung des Vorhabens	5
7.	Inhalt der Satzung.....	5
8.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	7
8.1	Erschließung.....	7
8.1.1	Äußere und innere Erschließung	7
8.1.2	Öffentlicher Personennahverkehr	7
8.2	Ver- und Entsorgung.....	7
8.2.1	Trinkwasser	7
8.2.3	Regenwasser.....	7
8.2.4	Elektrische Energie.....	7
8.2.5	Gas.....	7
8.2.6	Telekommunikation.....	8
8.2.7	Abfallbeseitigung	8
8.3	Brandschutz.....	8
8.4	Denkmalschutz	8
8.5	Altlasten/Kampfmittel und Bodenschutz	8
8.6	Immissionen	9
8.7	Klimaschutz/ Klimaanpassung	9
8.8	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	10
9.	Durchführung der Maßnahme	13

1. Lage des Plangebietes



4. Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Neukalen vom 21.04.22 nach den §§ 8 und 9 BauGB entworfen und aufgestellt.

4.1 Ziele der Raumordnung

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten.

Die Stadt Neukalen ist mit ca. 1.800 Einwohnern als Siedlungsschwerpunkt eingestuft.

Durch die Stadt, direkt am Plangebiet vorbei, verläuft ein regionales Straßennetz, an der Stadt führt ein regional bedeutsames Radroutennetz vorbei. Neukalen liegt am Rand eines Tourismusentwicklungsraums.

Weiterhin liegt um das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und in der Nähe eines für Naturschutz und Landschaftspflege. Das Plangebiet liegt an der Grenze zu einem Vorranggebiet Trinkwasser (Zone 2).

Der Bebauungsplan stärkt die Funktion der Stadt als Wohnraumversorger.

4.2 Flächennutzungsplan

Die Stadt Neukalen hat einen wirksamen Flächennutzungsplan. Für das Plangebiet stellt er Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Zuge der geplanten Flächennutzungsplanänderung wird eine Anpassung vorgenommen.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Neukalen mit markiertem Geltungsbereich des BPlans; bearbeitet ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbB

5. Bestehende Nutzung des Plangebietes

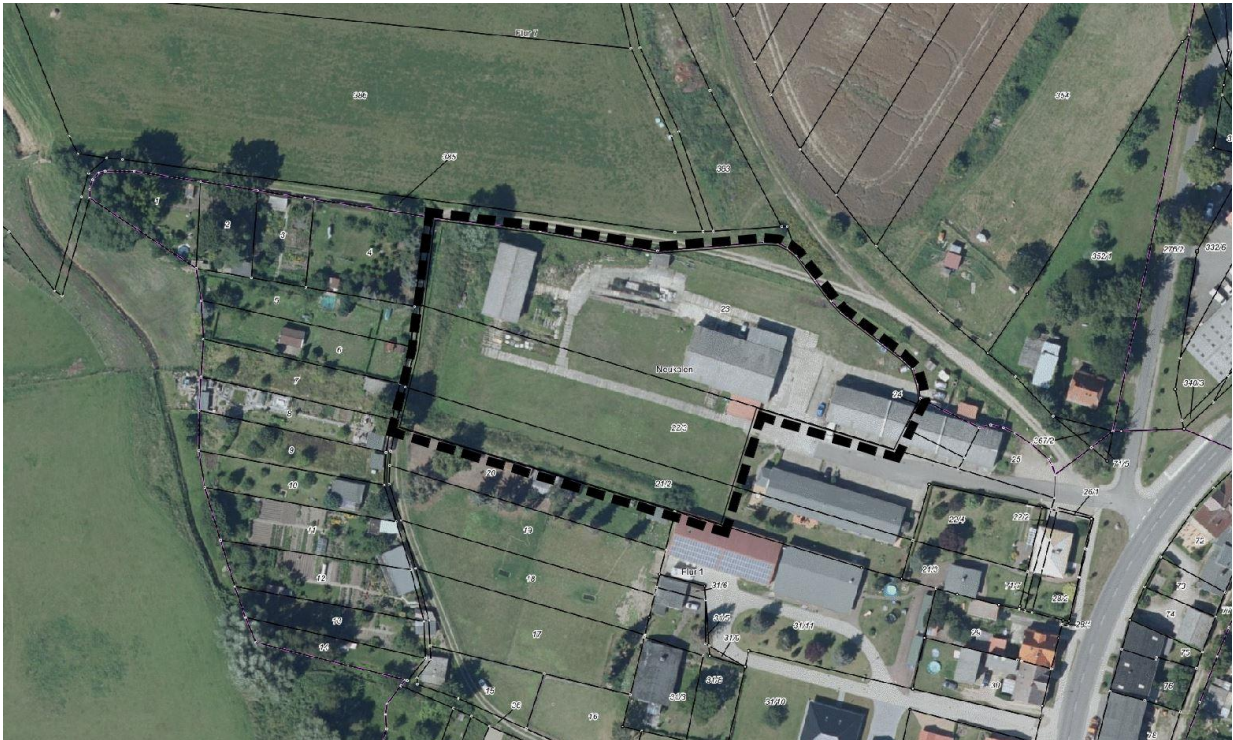


Abb. 3: Luftbild des Geltungsbereichs (Quelle: gaia.mv, 06.10.2021) bearbeitet ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbB

Die Fläche ist derzeit teilbebaut. Dabei handelt es sich um Unterstellhallen eines Handwerksbetriebs und versiegelte Außenflächen. Die restliche Fläche ist Wiese, die regelmäßig gemäht wird. Im nördlichen Plangebiet verläuft ein Feldweg in Ost-West-Richtung.

6. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben plant Wohnbaugrundstücke aus dem Gelände zu formen. Es soll mit Einfamilienhäusern bebaut werden. Für die Erschließung ist es nötig eine neue Straße im Gebiet anzulegen. Der grüne Erdwall im Südwesten soll als natürliche Abgrenzung der Grundstücke erhalten bleiben. Nördlich einer bestehenden Halle soll eine weitere Halle mit Vorplatz entstehen, wodurch die Zuwegung nördlich davon versetzt werden muss.

7. Inhalt der Satzung

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet soll als Mischgebiet nach § 6 BauNVO genutzt werden, um der Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt Neukalen gerecht zu werden und die angemessene Erweiterung einer Betriebsstätte zu ermöglichen.

Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Weiterhin sind maximal zwei Geschosse zulässig.

Bauweise

Der Bebauungsplan setzt fest, dass in offener Bauweise gebaut werden soll.

Die überbaubare Fläche ist durch Baugrenzen festgesetzt, die einen 3 m breiten Abstandsstreifen zu den Plangebietsgrenzen, der Straße bzw. dem begrünten Erdwall aufweisen.

Die notwendigen Abstandsflächen nach der Landesbauordnung M-V sind auf dem Grundstück zu realisieren.

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und zulässige Anlagen nach Landesrecht sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Begrenzung der Gebäudehöhen

Im südwestlichen Geltungsbereich ist eine maximale Firsthöhe von 11 m über NHN zulässig. Für den nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches ist die Firsthöhe auf Grund der gewerblichen Hallennutzung auf maximal 15 m festgesetzt.

Die Bezugshöhen sind in der Vermessungsgrundlage enthalten und richten sich nach dem deutschen Haupthöhennetz 1992.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf dem Wall werden einheimische Gehölze inklusive dorniger Sträucher, unter anderem Wildrosen, angepflanzt.

Fledermäuse

Vor Abriss der Halle im Westen werden an den Hallen im Osten des Geltungsbereichs zwei Fledermauskästen installiert.

Brutvögel

Eine Verbesserung der Situation von Gebäudebrütern kann durch das Aufhängen von Nistkästen für Nischenbrüter erzielt werden.

Bauzeitenregelung

Abrisse und Rodungen dürfen nur in der Zeit von Mitte September bis Ende Februar durchgeführt werden. Soll mit dem Beginn der Baumaßnahmen von diesem Baufenster abgewichen werden, ist eine ökologische Baubegleituntersuchung erforderlich.

8. Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Erschließung

8.1.1 Äußere und innere Erschließung

Das Plangebiet wird über die Darguner Straße von Westen erschlossen. Das letzte Stück der Zuwegung im Plangebiet muss jedoch noch ausgebaut werden, da es sich um einen nicht ausreichend befestigten Weg handelt.

8.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist durch die Bushaltestelle im Stadtzentrum an den ÖPNV angebunden. Die Bahnstrecke wurde bereits in den 90er Jahren stillgelegt.

8.2 Ver- und Entsorgung

8.2.1 Trinkwasser

Die Stadt Neukalen wird durch den Wasserzweckverband Malchin Stavenhagen mit Trinkwasser versorgt. Die Wasserversorgung des Baugebietes wird durch die Anbindung an die bestehende Wasserversorgung der Stadt sichergestellt. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme neu verlegter Trinkwasserleitungen ist die normgerechte Qualität von Wasser laut Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung sowie die Freigabe beim Gesundheitsamt zu beantragen.

8.2.2 Abwasser

Der Wasserzweckverband Malchin Stavenhagen betreibt in der Stadt Stavenhagen eine Kläranlage. Das Neukalener Plangebiet ist an die Schmutzwasserentsorgung anzuschließen. Der Anschluss und die Anschlussbedingungen sind mit dem Versorgungs- und Entsorgungsträger Wasserzweckverband Malchin Stavenhagen zu vereinbaren, die Ausführung ist im Einvernehmen mit der Stadt vorzunehmen.

8.2.3 Regenwasser

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser wird zur Förderung der Grundwasserneubildung breitflächig auf den Grundstücken versickert, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen und die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

8.2.4 Elektrische Energie

Neukalen wird von der E.ON Edis AG versorgt. Die Grundstücke werden an das vorhandene Netz angeschlossen.

8.2.5 Gas

Neukalen wird von der E.ON Edis AG versorgt. Die Grundstücke werden an das vorhandene Netz angeschlossen.

8.2.6 Telekommunikation

Das Gebiet kann an das bestehende Netz von Telekommunikationslinien angeschlossen werden.

8.2.7 Abfallbeseitigung

Der Siedlungsabfall der Stadt Neukalen wird entsprechend der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte getrennt und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt.

Die bei der Errichtung von Gebäuden anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) oder, soweit eine Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

8.3 Brandschutz

Die Stadt Neukalen verfügt über eine anforderungsgerecht ausgestattete Freiwillige Feuerwehr.

8.4 Denkmalschutz

Bau- und Bodendenkmale sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt.

Da bei Bauarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können, ist Folgendes zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

8.5 Altlasten/Kampfmittel und Bodenschutz

Altlasten sind derzeit nicht bekannt. Sollten bei den Bauarbeiten Verdachtsflächen bzw. Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten und Reste alter Ablagerungen) aufgefunden werden, sind sie umgehend die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen.

Die Vorschriften des BBodSchG mit der BBodSchV, sowie die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall M 20 (LAGA) sind einzuhalten.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Der bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bauschutt oder Bodenaushub ist durch zugelassene Unternehmen der Umschlagstation Freidorf oder der Deponie Rosenow zuzuführen. Belastete Bausubstanz ist vor dem Abbruch einer Analyse auf Art und Umfang der Schadstoffbelastung zu unterziehen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und dem StALU Mecklenburgische Seenplatte zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Holzabfälle sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Belastete Holzabfälle sind nach der Art der Konzentration der Belastung unschädlich in dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen.

Für den Geltungsbereich sind keine Kampfmittelbelastungen bekannt. Da in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind, wird empfohlen, vor Beginn von Bauarbeiten eine Kampfmittelbelastungsauskunft beim Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern einzuholen.

8.6 Immissionen

Durch die Errichtung und den Rückbau von baulichen Anlagen ist mit Lärm und Staubentwicklung zu rechnen. Diese Immissionen sind vorübergehend und auf die Bauzeit begrenzt. Durch die zukünftige Nutzung als Wohngrundstück sind keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Immissionen auf dem Grundstück oder durch zusätzlichen Verkehr zu erwarten. Auch die Lagerhalle wird keine zusätzlichen Beeinträchtigungen verursachen, da es sich lediglich um eine Verlagerung der Funktion handelt.

8.7 Klimaschutz/ Klimaanpassung

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an den Klimawandel dienen, gerecht zu werden.

Das Plangebiet liegt am Stadtrand von Neukalen und ist von einzelnen Bauten sowie Wiesen umgeben, das Plangebiet selbst ist teilversiegelt. Durch die geringe Größe des Plangebietes

ist es für das regionale Klima nicht von Bedeutung. Durch den Verlust der Grünfläche und die Errichtung von Baukörpern wird sich das örtliche Kleinklima minimal verändern. Dennoch sind die Auswirkungen des Vorhabens sehr gering. Das unbelastete Niederschlagswasser von Stellplätzen und Dachflächen wird nach Möglichkeit breitflächig auf dem Grundstück versickert. Hierdurch wird es weiterhin dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt und trägt damit zur Grundwasserneubildung bei.

Der Kummerower See wirkt klimaregulierend. Das Vorhaben wird keinen spürbaren Einfluss auf das Klima und die Luftqualität haben.

8.8 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

• Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

• Nationalparke

Nationalparks sind nicht betroffen.

• Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt zwischen zwei Ausläufern des Schutzgebietes Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See (Mecklenburgische Seenplatte, Altkrs. Demmin), jeweils etwa im Abstand von 350 m. Durch den Abstand ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

• Biosphärenreservate

Es ist kein Biosphärenreservat betroffen.

• Naturparke

Das Plangebiet liegt zwischen zwei Ausläufern des Naturparks Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See. Durch den Abstand ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

• Naturdenkmale

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Naturdenkmale im Planbereich und der näheren Umgebung.

• Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope

Nach den Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte liegen folgende gesetzlich geschützten Biotope im Umkreis bis zu 300 m:

DEM03642 Aufgelassenes Feuchtgrünland nordwestlich von Neukalen

Das Biotop liegt außerorts etwa 220 m nordwestlich des Plangebiets in einer Wiese. Durch den Abstand ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

DEM03630 Feuchtbiotopkomplex nordwestlich von Neukalen

Das Biotop liegt außerorts etwa 290 m westlich des Plangebiets in einer Wiese an der Grenze zu einem Acker. Durch den Abstand ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

DEM03635 Gebüsch/ Strauchgruppe; Weiher

Das Biotop liegt außerorts etwa 280 m westlich des Plangebiets an einer Wiese. Durch den Abstand ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

DEM03634 Gebüsch/ Strauchgruppe; Weiher

Das Biotop liegt außerorts etwa 260 m westlich des Plangebiets an einer Wiese in einem Wäldchen. Durch den Abstand ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

DEM03633 Baumgruppe; Weide

Das Biotop liegt außerorts etwa 180 m westlich des Plangebiets an einer Wiese in einem Wäldchen. Durch den Abstand ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

DEM03629 Gebüsch/ Strauchgruppe; Weide

Das Biotop liegt außerorts etwa 230 m westlich des Plangebiets an einer Wiese in einem Wäldchen. Durch den Abstand ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

DEM03628 Baumgruppe; Eiche

Das Biotop liegt außerorts etwa 260 m westlich des Plangebiets an einer Wiese in einem Wäldchen. Durch den Abstand ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

DEM03626 Gebüsch/ Strauchgruppe; Weide

Das Biotop liegt außerorts etwa 180 m westlich des Plangebiets an einer Wiese in einem Wäldchen. Durch den Abstand ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

DEM03631 Baumgruppe; Weide

Das Biotop liegt am Ortsrand etwa 80 m südwestlich des Plangebiets zwischen einer Wiese und Kleingartenanlagen. Durch die dazwischenliegende Bebauung mit puffernder Wirkung ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen.

- **Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Planbereich und der näheren Umgebung vorhanden.

- **Küsten- und Gewässerschutz**

Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Gewässerschutzstreifens. Der nächstgelegene im Süden entlang der Peene hat einen Abstand von knapp 200 m.

- **Trinkwasserschutz**

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

- **Europäisches Netzwerk Natura 2000**

Es sind keine Natura 2000 Gebiete betroffen.

- **Gesetzlich geschützte Bäume**

Es sind keine gesetzlich geschützten Bäume betroffen.

- **Schutz der Alleen**

Alleen sind nicht betroffen.

- **Wald**

Im Geltungsbereich sind keine Waldstücke vorhanden.

- **Geschützte Arten**

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs.1 BNatSchG, Absatz 5 (Satz 1 bis 5) mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 23 NatSchAG M-V ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Dabei werden die Verbotstatbestände für alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie für alle europäischen Vogelarten ermittelt.

Im Rahmen einer Potenzialanalyse und der Auswertung einer Begehung auf dem Gelände sind einzelne relevante Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und europäische Brutvögel näher betrachtet worden. Es ließen sich keine geschützten Pflanzenarten, keine geeigneten Habitate für relevante Reptilien-Arten, keine geeigneten Habitate für Amphibien, Fische und Rundmäuler oder Mollusken und keine Wirtspflanzen für relevante Insekten-Arten feststellen. Es kommen jedoch Habitate für FFH-relevante

Fledermausarten vor. Angesichts der bestehenden Vorbelastungen, die mit der Bewirtschaftung der vorhandenen Halle und der vorgefundenen Habitate verbunden sind, kann davon ausgegangen werden, dass im näheren Umfeld keine Vogel-Arten siedeln, die sehr empfindlich gegenüber Störungen (insbesondere durch menschliche Präsenz) sind. Das Baufeld befindet sich außerhalb von Nahrungs- und Ruhegebieten für Rastvögel.

Es wurden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt: Rodung der Gehölze und Abriss der Halle 1 zwischen September und Februar. Als CEF-Maßnahme sind zwei Fledermauskästen an den verbleibenden Hallen anzubringen und der vorhandene Wall mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Abriss- und rodungsbedingte Störungen bei Brutvögeln und Fledermäusen können durch die Wahl eines Baufensters in der Zeit von Mitte September bis Ende Februar vermieden werden. Soll von diesem Baufenster abgewichen werden, ist durch eine ökologische Begleituntersuchung auszuschließen, dass Bruten gestört oder zerstört werden können. Im Vergleich zu den Vorbelastungen sind anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln nicht gegeben.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen treten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ein. (s. Anlage: AFB)

9. Durchführung der Maßnahme

Der Grundstückseigentümer ist eine Privatperson. Der Eigentümer beabsichtigt die Grundstücke für eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Neukalen schließt mit dem Grundstückseigentümer einen städtebaulichen Vertrag, um die Ausführung des Bauvorhabens und Erschließung des Gebietes sowie die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen zu regeln.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom _____ gebilligt.

Neukalen,

Bürgermeister Voß

Anlage:

Artenschutzfachbeitrag

B-Plan Nr. 15

„Wohngebiet an der Darguner Straße“



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 04/2022

Auftraggeber:

Fliesen-Wolff GmbH
Darguner Str. 21
17154 Neukalen
info@fliesen-wolff.de

Auftragnehmer:

NATUR-RAUM
erfassen schützen planen

Dipl.-Ing. für
Landeskultur u. Umweltschutz
Gesche Ludwig
Kummerower Dorfstraße 27
17139 Kummerow
0174/9655879
ludwig@naturraum-mv.de

Inhalt

1	Aufgabenstellung.....	3
2	Untersuchungsgebiet	3
3	Rechtliche Grundlagen	3
3.1	Schutzgebiete	4
4	Methodik	5
5	Beschreibung des Plangebiets und des Vorhabens	5
5.1	Bestand	5
5.2	Beschreibung des Vorhabens	5
5.3	Ziele und Zweck des Bebauungsplanes	6
5.4	Flächennutzungsplan	7
5.5	Art und Maß der baulichen Nutzung	7
5.6	Bauweise	7
5.7	Begrenzung der Gebäudehöhen	7
5.8	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	7
5.9	Ausschluss von bestimmten Nutzungen	7
5.10	Wirkungen des Vorhabens	7
6	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	9
6.1	Pflanzenarten nach FFH-RL Anhang IV	9
6.2	Tierarten nach FFH-RL Anhang IV	9
6.2.1	<i>Säugetiere</i>	9
6.2.2	<i>Reptilien</i>	11
6.2.3	<i>Amphibien, Fische und Rundmäuler, Mollusken</i>	11
6.2.4	<i>Insekten</i>	11
6.3	Europäische Vogelarten	11
6.3.1	<i>Brutvögel</i>	11
6.3.2	<i>Rastvögel</i>	13
7	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	14
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	14
7.2	CEF-Maßnahmen	14
8	Zusammenfassung.....	14
9	Quellen	15

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Bebauungsplangebietes	3
Abb. 2:	Schutzgebiete (Umweltkartenportal M-V, 2022)	4
Abb. 3:	Ausschnitt aus B-Plan Entwurf (ign Waren, 03.03.2022)	6
Abb. 4:	B-Plangebiet und Wirkraum mit Biotoptypen	8
Abb. 5:	Halle 1 Ansicht von Osten (Foto: GL 22.03.2022)	10
Abb. 6:	Innenansicht der Halle 1 (Foto: GL 22.03.2022)	10
Abb. 7:	Blick auf die nördliche der Halle 1 zu erhaltende Weide (Foto 22.03.2022, GL)	12
Abb. 8:	Rastvogelraten entsprechend der „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwintende Wat- und Wasservögel (I.L.N. Greifswald et al. 2009) ...	13

Anhang

Tab. A1:	Relevanzprüfung - Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	
Tab. A2:	Relevanzprüfung - Europäische Brutvogelarten	
Formblatt 1:	Fledermäuse	

2. wildlebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwunden werden, wenn durch sogenannte "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, engl.: continuous ecological functionality measures) die Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) gewährleistet werden kann.

Können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (CEF) nicht überwunden werden, ist das Vorhaben unzulässig. Es sind jedoch Ausnahmen von den Verboten des § 44 möglich, welche mit den §§ 45 und 67 geregelt werden. Ausnahmeregelungen sind aber nur möglich, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Bei einer Zulassung eines Vorhabens unter dieser Voraussetzung können, soweit erforderlich, kompensatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population erforderlich sein (FCS-Maßnahmen, engl.: favourable conservation status measures).

3.1 Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von internationalen oder nationalen Schutzgebieten. Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2242-401 befindet sich in min. 370 m Entfernung zum B-Plangebiet, das LSG 64b liegt in einer Entfernung von min. 280 m.

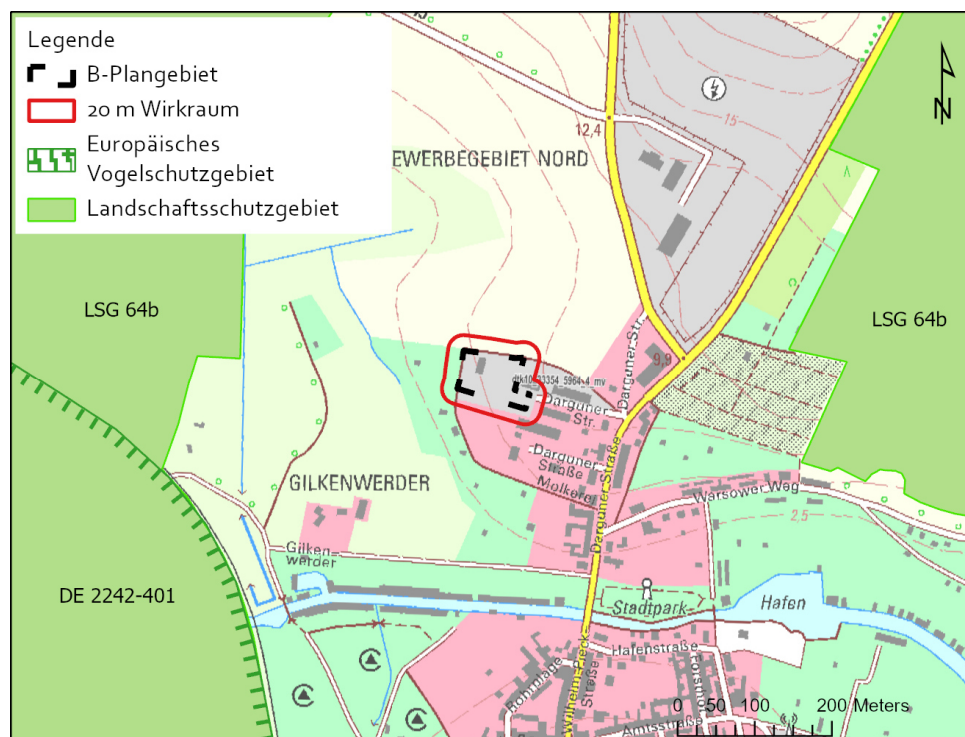


Abb. 2: Schutzgebiete (Umweltkartenportal M-V, 2022)

4 Methodik

Für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens wurde zunächst eine Bestandserfassung der Biotope im 20 m Puffer durchgeführt. Im Weiteren wird überprüft, ob sich im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens Lebensstätten relevanter Arten befinden können und ob bei den Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG eintreten können. Zu den relevanten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die besonders geschützten Vogelarten (alle wildlebenden europäischen Vogelarten). Bei letzteren sind nach LUNG MV (2010) bei zu erwartenden Beeinträchtigungen folgende Arten vertieft zu prüfen: Arten des Anhangs I der VSRL, Arten der Roten Liste MV Kat. 1-3, Arten mit besonderen Habitatansprüchen, streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs A der EG-VO Nr. 338/97 und Arten mit besonderer Verantwortung des Bundeslandes MV.

Datengrundlagen

Hinsichtlich der relevanten Pflanzenarten nach FFH-RL Anhang II wurden die Floristische Datenbank Mecklenburg Vorpommern (Flora-MV 2021) ausgewertet.

Für relevante Tierarten nach FFH-RL Anhang IV sind Recherchen im Umweltkartenportal des LUNG M-V durchgeführt worden (<http://www.lung.mv-regierung.de/insite-/cms/umwelt/umwelt-information/gis/kartenportal.htm>) und die Daten des Managementplans für das GGB (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE 2342-301 "Ostpeene und Benz" ausgewertet worden.

Hinsichtlich relevanter Angaben zur Biologie der Arten wurde bei den Brutvögeln die Artenschutztafel (insbesondere Brutzeiten) nach LUNG M-V (2016) zugrunde gelegt.

5 Beschreibung des Plangebiets und des Vorhabens

5.1 Bestand

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt am Rand der Bebauung und umfasst Teile der Flurstücke 21/2, 22/3, 23 der Gemarkung Neukalen Flur 1 und hat eine Größe von ca. 0,9 ha. Der Zugang erfolgt über die Darguner Straße von Osten.

Im 20 m Puffer um das Plangebiet befindet sich im Norden eine Weide, im Osten sind Unterstellhallen eines Handwerksbetriebs und Wohngebäude mit angrenzenden Gärten. Der Westen ist mit Kleingartenanlagen belegt. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Feldweg mit ruderalem Randbewuchs in Ost-West-Richtung.

Die Fläche ist derzeit teilbebaut. Dabei handelt es sich um Unterstellhallen eines Handwerksbetriebs und versiegelte Außenflächen. Das westlich gelegene Gebäude soll abgerissen werden, die beiden östlich gelegenen Hallen verbleiben im Bestand. Die vorhandenen Betonfahrflächen werden im Bereich der Neubebauung entsiegelt. Darauf befinden sich an der nördlichen Grenze noch frisch aufgeschüttete Bauschutthaufen, die kurzfristig entfernt werden.

Westlich der abzureißenden Halle wachsen wenige Holundersträucher am Gebäude und Weg mit Ruderalbewuchs.

Die restliche Fläche besteht überwiegend aus einer artenarmen Zierrasenfläche mit einer einzelnen Wildrose, die Fläche wird regelmäßig gemäht.

Das Plangebiet ist im Südwesten durch einen Erdwall mit Quecke und niedrigem Ruderalbewuchs sowie einem kleinen Holundergebüsch am östlichen Ende eingegrenzt.

5.2 Beschreibung des Vorhabens

Die folgenden Ausführungen wurden der Begründung über den B-Plan Nr. 15 Wohngebiet an der Darguner Straße (ign Waren, 03.03.2022) entnommen.

Für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird vorausgesetzt, dass die östlich gelegenen Hallen 2 und 3 im Bestand verbleiben und nur die westliche Halle 1 abgerissen wird.

Das Plangebiet soll mit Einfamilienhäusern bebaut werden. Für die Erschließung ist es nötig, eine neue Straße im Gebiet anzulegen. Der begrünte Erdwall im Südwesten soll als natürliche Abgrenzung der Grundstücke erhalten und zusätzlich bepflanzt werden. Nördlich einer bestehenden Halle soll eine weitere Halle mit Vorplatz entstehen, wodurch die Zuwegung nördlich davon versetzt werden muss.

5.3 Ziele und Zweck des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ermöglicht die Ergänzung einer Wohnbaufläche als Nachverdichtung am Stadtrand. Zudem wird Baurecht für eine weitere Betriebshalle und die Verlegung einer Straße geschaffen. Dies wird möglich durch die Festlegung des Plangebiets als Mischgebiet.

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nutzung des Gebietes.



Zeichenerklärung

Planzeichen

Festsetzungen

	Mischgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 § 6	BauGB BauNVO
0,6	maximal zulässige Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BauGB
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß II Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BauGB
FH max. 11 m	maximale Firsthöhe der Gebäude in Metern über zugehörigem Straßenabschnitt (DHHN 2016)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BauGB
o	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	BauGB
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BauGB
	Private Grünfläche mit Pflanzbindung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b)	BauGB

Abb. 3: Ausschnitt aus B-Plan Entwurf (ign Waren, 03.03.2022)

5.4 Flächennutzungsplan

Die Stadt Neukalen hat einen wirksamen Flächennutzungsplan. Für das Plangebiet stellt er Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Zuge der geplanten Flächennutzungsplanänderung wird eine Anpassung vorgenommen.

5.5 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Gebiet soll als Mischgebiet nach § 6 BauNVO genutzt werden, um der Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt Neukalen gerecht zu werden und die angemessene Erweiterung einer Betriebsstätte zu ermöglichen.

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Weiterhin sind maximal zwei Geschosse zulässig.

5.6 Bauweise

Der Bebauungsplan setzt fest, dass in offener Bauweise neben den verbleibenden Hallen 2 und 3 (s. Abb. 4) nur Einzelhäuser zulässig sind. Dieses entspricht dem Siedlungscharakter sowie der umgebenden Bebauung.

Die überbaubare Fläche ist durch Baugrenzen festgesetzt, die einen 3 m breiten Abstandstreifen zu den Plangebietsgrenzen, der Straße bzw. dem begrünten Erdwall aufweisen.

Die notwendigen Abstandsflächen nach der Landesbauordnung M-V sind auf dem Grundstück zu realisieren.

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und zulässige Anlagen nach Landesrecht sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5.7 Begrenzung der Gebäudehöhen

Im südwestlichen Geltungsbereich ist eine maximale Firsthöhe von 11 m über NHN zulässig. Für den nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches ist die Firsthöhe auf Grund der gewerblichen Hallennutzung auf maximal 15 m festgesetzt.

5.8 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf dem Wall werden einheimische Gehölze inklusive dorniger Sträucher angepflanzt.

5.9 Ausschluss von bestimmten Nutzungen

Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

5.10 Wirkungen des Vorhabens

Von dem Vorhaben gehen folgende Wirkungen aus, die eine Beeinträchtigung der betrachteten Arten nach sich ziehen könnten:

Baubedingte Wirkungen:

- Zerstörung potenzieller Habitats (Gebüsche, Rasenflächen, Ruderalstreifen),
- Entfernen potenzieller Habitats durch den Gebäudeabriss
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen durch den Baubetrieb,
- temporäre Bodenverdichtung durch Arbeitsstreifen, Lagerplätze etc.,
- temporäre Emission von Schadstoffen durch den Baustellenverkehr und durch Arbeits- und Betriebsmittel,
- temporäre optische Störungen durch Baufahrzeuge, Baustelleneinrichtung und menschliche Präsenz.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:

- Veränderung der Habitats,
- Entsiegelung und Neuversiegelung auf der gesamten Fläche,
- Lärmemission (menschliche Präsenz),
- optische Reize zusätzlicher Gebäude

Relevante Vorbelastungen mit akustischen und visuellen Störungen sind durch die vorhandenen Hallen und die Teilnutzung als Gewerbefläche sowie die Nutzung der anliegenden Gärten bereits vorhanden.

Wirkräume

In Abbildung 4 werden die relevanten Biotoptypen im Wirkraum dargestellt.



Abb. 4: B-Plangebiet und Wirkraum mit Biotoptypen

Der für den Artenschutzfachbeitrag maßgebliche Wirkraum wird taxonomisch differenziert folgendermaßen festgelegt:

Höhere Pflanzen

Als Wirkraum wird das B-Plangebiet festgelegt.

Wirbeltiere (Arten des Anh. IV FFH RL) und Europäische Vogelarten

Für die Arten des Anhangs IV und für die Europäischen Vogelarten wird in Anlehnung an das LUNG MV (2016) einheitlich das Baufeld + 20 m- Puffer für die Singvögel als Wirkraum betrachtet (Abb. 44). Die Relevanzprüfung bezieht sich auf die Arten innerhalb des Vorhabengebietes. Für Arten mit größerem Raumanspruch wird aufgrund einer größeren Fluchtdistanz ein erweiterter Wirkraum mit einem Puffer von 100 m festgelegt.

6 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

6.1 Pflanzenarten nach FFH-RL Anhang IV

Eine Beeinträchtigung geschützter Pflanzenarten nach FFH-RL Anhang IV durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, weil es sich hier um eine Zierrasenfläche mit randseitig gelegenen Holunderbüschen handelt. Es sind keine geschützten Pflanzenarten vorgefunden worden.

6.2 Tierarten nach FFH-RL Anhang IV

Im Bereich des Baufeldes wurden keine systematischen Kartierungen der Tierarten durchgeführt, weil es durch die vorkommenden Habitate und Störungen kein Potenzial für besonders geschützte Arten nach FFH-RL Anhang IV bietet. Die für den Abriss vorgesehene Halle wurde nach Fledermaus- und Brutvogelvorkommen untersucht. Da diese Untersuchungen jedoch nur einmalig durchgeführt wurden, beruht die artenschutzrechtliche Prüfung auf Potenzialabschätzungen der Arten, die in den vorhandenen Habitaten vorgefunden werden könnten.

6.2.1 Säugetiere

Im Baufeld kommen Habitate für FFH-relevante Fledermausarten vor.

Fledermäuse

Fledermäuse oder Spuren von Fledermäusen wurden in der abzureißenden Halle 1 (s. Abb. 4) nicht vorgefunden. Die dichte Gebäudehülle ohne sichtbare Löcher und die andauernde Nutzung bis zum Dachraum bietet im Inneren keine Habitatstrukturen, auch nicht als Übertagungsquartier. In der Außenverschalung des Gebäudes sind jedoch potenziell Übertagungsquartiere vorhanden. Die Verkleidung bietet Spalten und Löcher zum Einflug und Verweilen für Fledermäuse. Mit Winterquartieren ist dort aufgrund der schlechten Isolierung und fehlenden Feuchtigkeit nicht zu rechnen.

Folgende Siedlungsbewohnende Arten können die Halle als Übertagungsquartier nutzen:

- Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*
- Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*
- Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*
- Braunes Langohr *Plecotus auratus*
- Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus*



Abb. 5: Halle 1 Ansicht von Osten (Foto: GL 22.03.2022)



Abb. 6: Innenansicht der Halle 1 (Foto: GL 22.03.2022)

Beurteilung des Eintretens der Verbotstatbestände (Tötungs-, Störungs-, Verletzungsverbot)

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 und gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsverbot kann für die genannten Fledermausarten gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG relevant sein, wenn Wochenstuben oder Übertagungsquartiere in dem Gebäude vorhanden sind.

Ein Winterquartier für Fledermäuse wird aufgrund der ungünstigen Bedingungen im und am Gebäude ausgeschlossen.

Bei Einhalten der Bauzeitenregelung (Abriss der Halle zwischen September und Februar) wird das Tötungs- und Verletzungsverbot eingehalten.

Für den potenziellen Verlust von Übertragungsmöglichkeiten werden als CEF- Maßnahme für potenziell übertragende Fledermäuse 2 Fledermauskästen an den bestehenden Hallen in der Nachbarschaft installiert.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Da Fledermäuse die neuen Einfamilienhäuser mit den Hausgärten nicht meiden werden und die Struktur durch die Gärten bereichert wird, werden sich die potenziellen Jagdhabitats weder von der Struktur noch von der Größe her grundsätzlich ändern. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt demnach nicht vor.

Auch anlage- und betriebsbedingt sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.2.2 Reptilien

Die aufgeschütteten Bauschutthalden befinden sich erst seit kurzem am Gebietsrand und werden kurzfristig wieder beräumt. Die Flächen werden regelmäßig gemäht, auch der Wall wird einer regelmäßigen Pflege unterzogen, so dass gerade in den Sommermonaten Versteckmöglichkeiten fehlen.

Innerhalb des Wirkraumes kommen daher keine geeigneten Habitats für die relevanten Arten vor, daher werden die Arten bei der weiteren Betrachtung von Verbotstatbeständen nicht berücksichtigt.

6.2.3 Amphibien, Fische und Rundmäuler, Mollusken

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Habitats für Amphibien, Fische und Rundmäuler oder Mollusken nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorhanden, daher werden die Arten bei der weiteren Betrachtung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berücksichtigt.

6.2.4 Insekten

Innerhalb des Wirkraumes kommen keine Wirtspflanzen für die relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor, alte Bäume sind im Wirkraum nicht zur Fällung vorgesehen und werden nicht beeinträchtigt.

Es wird daher eingeschätzt, dass hinsichtlich der Insekten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben sind.

6.3 Europäische Vogelarten

6.3.1 Brutvögel

Brutvögel folgender Kategorien sind nach LUNG MV (2010) einer vertieften Prüfung zu unterziehen, sofern artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen möglich erscheinen:

- Arten des Anhangs I der VSRL,
- gefährdete Arten / Rote Liste MV Kat. 1-3,
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen,
- streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs A der EG-VO Nr. 338/97
- Arten mit besonderer Verantwortung des Bundeslandes MV.

Als Wirkraum wird für die Potenzialabschätzung der Brutvögel bau-, anlage- und betriebsbedingt das Baufeld + 20 m angesehen.

Angesichts der bestehenden Vorbelastungen, die mit der Bewirtschaftung der vorhandenen Halle und der vorgefundenen Habitate verbunden sind, kann davon ausgegangen werden, dass im näheren Umfeld keine Arten siedeln, die sehr empfindlich gegenüber Störungen (insbesondere durch menschliche Präsenz) sind.

Im Bereich der Halle 1 befinden sich direkt am Weg eine mehrstämmige jüngere Weide und einzelne Holunderbüsche, die potenziell als Bruthabitat für kleinere Singvogelarten infrage kommen. Diese Gehölze weisen durch ihr geringes Alter keine Bruthöhlen für heimische Vogelarten (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter) auf. Beim Abriss der Halle und aus Gründen der Verkehrssicherung wird die Weide zurückgeschnitten und der Holunderbusch entfernt, um eine bessere Baufreiheit zu gewährleisten. Es ist keine vollständige Entfernung der Weide geplant. Spätestens in der übernächsten Vegetationsperiode sind die Nistmöglichkeiten in der Weide wieder verfügbar.

An der Halle 1 wurden keine Schwalbennester vorgefunden. Dort ist jedoch ein Brutpotenzial für den Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze vorhanden, alte Nester wurden bei der Begehung am 22. 03.2022 jedoch nicht vorgefunden. Eine Verbesserung der Brutsituation der Gebäudebrüter kann durch das Aufhängen von Nistkästen in der Umgebung herbeigeführt werden.

Eine Brut von Arten des (reinen) Offenlandes innerhalb des Baufeldes, z.B. Braunkehlchen, Feldlerche, Haubenlerche und Feldschwirl, werden aufgrund der vorhandenen menschlichen Präsenz nicht erwartet.

Auf dem Erdwall sind weitere Gehölze und Gebüsche vorhanden, darunter Wildrosen und Holunder. Hier könnten in Gebüschern brütende Arten nisten. Im weiteren 20 m Umfeld außerhalb des Plangebietes sind zahlreiche Bäume und Gebüsche vorhanden. Dort ist das entsprechende Artenspektrum an Singvögeln zu erwarten. Die geplante Bebauung wirkt sich nicht negativ auf diese Arten aus, sondern ergänzt durch die neue Gartenstruktur das Angebot an Nistmöglichkeiten. Gleichzeitig ist geplant, die zu entfernenden wenigen Einzelbüsche auf dem Gelände durch die Pflanzung von einheimischen Gehölzen auf dem Wall zu ersetzen. Dort sind auch dornige Sträucher vorzusehen.



Abb. 7: Blick auf die nördliche der Halle 1 zu erhaltende Weide (Foto 22.03.2022, GL)

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 und gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird für Brutplätze der potenziell in den Gehölzen im Plangebiet lebenden Singvogelarten eingehalten, wenn die Rückschnittmaßnahmen der Gehölze außerhalb der Brutzeit zwischen Ende September und Ende Februar durchgeführt werden.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Im Vergleich mit den Vorbelastungen kann davon ausgegangen werden, dass sich die Brutbedingungen nach Realisierung des Vorhabens durch die zusätzliche Struktur in den Hausgärten im Vergleich zum

derzeitigen Zierrasen eher verbessern. Anlage- und betriebsbedingt sind daher keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Habitate zu erwarten.

Baubedingt sind bei Einhalten der Bauzeitenregelung keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Abriss der Halle 1 in den Wintermonaten zwischen September und Februar geplant ist. Es wird eingeschätzt, dass die in den wenigen zu entnehmenden Gehölzen (2 Wildrosen, 1 Holunder) nistenden Arten auf die Umgebung ausweichen können, so dass eine Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist. Gleichzeitig werden die Gehölze auf dem Erdwall gepflanzt, so dass hier kurzfristig neue Bruthabitate zur Verfügung stehen.

Die Bereiche im weiteren Wirkraum sind durch die wiederkehrende menschliche Präsenz der angrenzenden Kleingärten und Gewerbenutzung bereits stark gestört und von den potenziell aktuell dort brütenden Vogelarten akzeptiert worden, daher ist eine wesentliche zusätzliche Beeinträchtigung der lokalen Population in der Bauzeit auszuschließen. Das Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG wird demnach eingehalten.

Es wird daher eingeschätzt, dass hinsichtlich der Brutvögel die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben sind.

6.3.2 Rastvögel

Das Baufeld befindet sich außerhalb von Nahrungs- und Ruhegebieten für Rastvögel.

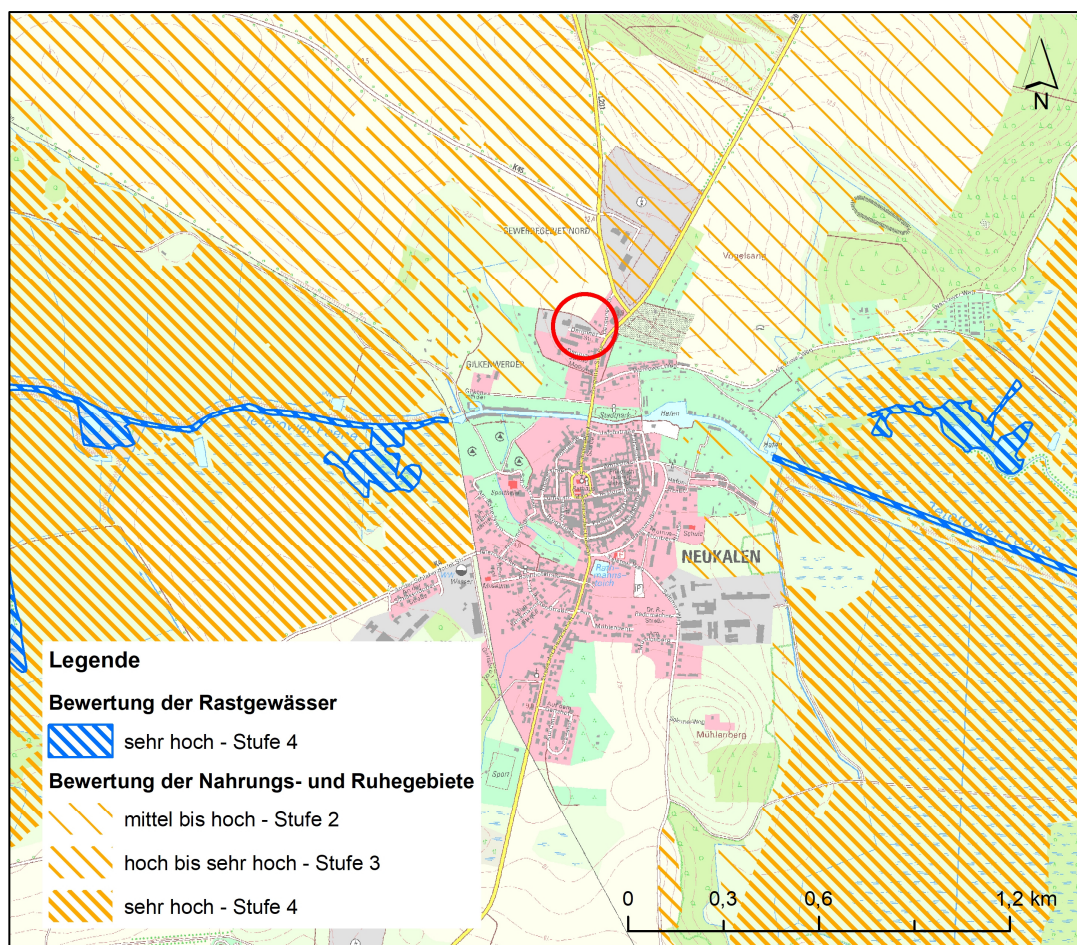


Abb. 8: Rastvogelraten entsprechend der „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. Greifswald et al. 2009)

7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung einbezogen.

Bauzeitenregelung – Brutvögel und Fledermäuse

Um die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG einzuhalten, ist es erforderlich, dass die Abriss- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden. Es ergibt sich über alle Arten betrachtet ein Abriss- und Rodungszeitraum in der Zeit von Mitte September bis Ende Februar. Gleichzeitig wird damit vermieden, dass einzelne übertagende Fledermäuse an der Außenhaut der Halle beeinträchtigt werden.

Soll mit dem Beginn der Baumaßnahmen von diesem Baufenster abgewichen werden, ist eine ökologische Baubegleituntersuchung erforderlich. Durch diese Untersuchung ist unmittelbar vor Baubeginn zu überprüfen, ob in den vorgesehenen Baubereichen bzw. in den Wirkräumen aktive Bruten stattfinden und(oder sich übertagende Fledermäuse aufhalten).

7.2 CEF-Maßnahmen

Fledermäuse

Um für die Fledermäuse nach Abriss der Halle 1 wieder potenzielle Übertagungsquartiere bereitzustellen, werden an den benachbarten Hallen 2 Fledermauskästen installiert. Die Installation erfolgt schon vor Abriss der Halle.

Brutvögel

Die auf dem Gelände zu rodenden Gehölze (Wildrosen, Holunder) werden durch die Pflanzung von einheimischen Gehölzen auf dem Wall ersetzt. Als Arten sind u.a. Wildrosen vorzusehen. Der Wall bietet zukünftig auf 150 m laufender Länge mit den geplanten einheimischen Gehölzen sehr gute Brutmöglichkeiten für wenig störungsempfindliche Arten.

Die Pflanzung sollte bereits vor Rodung der Gehölze auf dem Gelände durchgeführt werden.

Eine Verbesserung der Situation von Gebäudebrütern kann durch das Aufhängen von Nistkästen für Nischenbrüter bereitgestellt werden.

8 Zusammenfassung

Für die Aufstellung eines Bebauungsplans der Stadt Neukalen ist im Zuge der Genehmigungsplanung ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt worden.

Im Rahmen einer Potenzialanalyse und der Auswertung einer Begehung auf dem Gelände sind einzelne relevante Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und europäische Brutvögel näher betrachtet worden.

Dabei wurden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt: Rodung der Gehölze und Abriss der Halle 1 zwischen September und Februar. Als CEF-Maßnahme sind 2 Fledermauskästen an den verbleibenden Hallen anzubringen und der vorhandene Wall mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Abriss- und Rodungsbedingte Störungen bei Brutvögeln und Fledermäusen können durch die Wahl eines Baufensters in der Zeit von Mitte September bis Ende Februar vermieden werden. Soll von diesem Baufenster abgewichen werden, ist durch eine ökologische Begleituntersuchung auszuschließen, dass Bruten gestört oder zerstört werden können. Im Vergleich zu den Vorbelastungen sind anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln nicht gegeben.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen treten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ein.

9 Quellen

Bauer, Bezzel, Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Aula Verlag Wiebelsheim, 2012

IGN Waren (2022): Begründung über den vorhabensbezogenen Bebauungsplan zwischen den Straßen Molkerei und Darguner Straße (ign Waren, 03.03.2022)

I.L.N.Greifswald, IfAÖ, Heinicke, T. (2009): Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. Greifswald 1998). <http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/umweltinformation/gis/kartenportal.htm>, 08.04.2021.

LUNG M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Güstrow.

LUNG M-V (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung.

LUNG M-V (2016): Artenschutztafel, Fassung vom 8. November 2016.

Vökler, F., Heinze, B., Sellin, D., Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Schwerin.

Gesetzestexte

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L20: 7-25.

weitere Quellen:

Floristische Datenbank für M-V (<http://geobot.botanik.uni-greifswald.de/portal>, 20.08.2019)

Landesfachausschuss für Fledermausschutz MV: Verbreitungskarten der in MV heimischen Fledermausarten. <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de>, 01.08.2019)

LUNG M-V: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm; 01.08.2019.

Bezugsquellen Brutvogelkästen und Fledermauskästen:

- <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/nischenbrueterhoehle>
- <https://shop.bund-rvso.de/produkt/nistkasten-vogelhaus-bausatz-kaufen/>
- <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/set-fledermausgruppe>
- <https://www.nabu-shop.de/garten-und-tierwelt/fledermause>
- <https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/anbringen-von-fledermauskasten/bauanleitung-fuer-einen-fledermauskasten/>

Hinweis zum Aufhängen der Kästen:

<https://www.bund-rvso.de/nistkaesten-anbringen-aufhaengen.html>

<https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/anbringen-von-fledermauskasten/>

Anhang

Tab. A1: Relevanzprüfung - Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien							
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	x	2	-			kein Habitat
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	x	2	-			
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	x	2	-			
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	x	3	-			
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	x	3	-			
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	x	3	-			
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	x	1	-			
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	x	2	-			
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	x	2	-			
Reptilien							
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	x	1	-	-		kein Habitat
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	2	-	-		
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	x	1	-	-		
Fledermäuse							
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	x	1	-	-		potenziell Übertragungsquartiere an der Außenhaut der Halle 1 betroffen, durch CEF Maßnahmen keine Beeinträchtigung
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	x	0	-	-		
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x	3	po	ja		
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	x	2	-	-		
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	x	1	-	-		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x	4	-	-		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	x	2	-	-		
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	x	1	-	-		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x	3	-	-		
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	x	1	-	-		
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	3	-	-		
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x	4	po	ja		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	4	po	ja		
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x	-	po	ja		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x	4	po	ja		
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	x	-	-	-		
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	x	1	-	-		
Libellen							
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	x	2	-			kein Habitat
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	x	-	-			
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	x	1	-			
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	x	0	-			
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	x	2	-			
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	x	1	-			
Käfer							
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	x	1	-			kein Habitat
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	x	-	-			
Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	x	-	-			

Tab. A1: Relevanzprüfung - Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	x	4	-			
Falter							
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	x	2	-			kein Habitat
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	x	0	-			
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	x	4	-			
Meeressäuger							
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	x	2	-			kein Habitat
Landsäuger							
Biber	<i>Castor fiber</i>	x	3	-			kein Habitat
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	x	2	-			
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	x	0	-			
Europäischer Wolf	<i>Canis lupus</i>	x	0	-			
Fische							
Acipenser sturio	<i>Baltischer Stör</i>	x	0	-			kein Habitat
Gefäßpflanzen							
Sumpf- Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	x	1	-			kein Habitat
Kriechender Scheiberich, - Sellerie	<i>Apium repens</i>	x	2	-			
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	x	R	-			
Sand- Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	x	1	-			
Sumpf- Glanzkraut, Torf- Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	x	2	-			
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	x	1	-			
Weichtiere							
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	x	1	-			kein Habitat
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	x	1	-			

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [keine Beeinträchtigungen bei Einhalten der Bauzeitenregelung zu erwarten= kB(BZR)]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x				-	-	-	-	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x				-	-	-	-	
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x		-	-	-	-	
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	1	-	-	-	
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					-	-	-	-	
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x		-	-	-	-	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger					-	-	-	-	
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	2	-	-	-	
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					-	-	-	-	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x			-	-	-	-	
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente						-	-	-	
<i>Aix sponsa</i>	Brautente						-	-	-	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					3	-	-	-	
<i>Alca torda</i>	Tordalk					R	-	-	-	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x	3	-	-	-	-	
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	3	-	-	-	
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	3	-	-	-	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					-	-	-	-	
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans					-	-	-	-	
<i>Anser anser</i>	Graugans					-	-	-	-	
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					-	-	-	-	
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					-	-	-	-	
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					-	-	-	-	
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					-	-	-	-	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	1	-	-	-	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V	2	-	-	-	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					3	-	-	-	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					-	-	-	-	
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler				0	R	-	-	-	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					-	-	-	-	
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0	2	-	-	-	
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		0	1	-	-	-	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x				-	-	-	-	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			1	3	-	-	-	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	-	-	-	-	
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				3	-	-	-	-	
<i>Aythya marila</i>	Bergente					R	-	-	-	
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	0	1	-	-	-	
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x	1	3	-	-	-	

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [keine Beeinträchtigungen bei Einhalten der Bauzeitenregelung zu erwarten= kB(BZR)]
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans					-	-	-	-	
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans					-	-	-	-	
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					-	-	-	-	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		1	-	-	-	-	
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					-	-	-	-	
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Trüffel				0	0	-	-	-	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x				-	-	-	-	
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard					-	-	-	-	
<i>Calidris alpina (alpina)</i>	Nord. Alpenstrandläufer			x	1		-	-	-	
<i>Calidris alpina (schinzii)</i>	Alpenstrandläufer			x	1		-	-	-	
<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	1	-	-	-	
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	3	-	-	-	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					-	-	-	-	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x		-	-	-	-	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					-	-	-	-	
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer					1	-	-	-	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x		-	-	-	-	
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	1	-	-	-	
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe		x			R	-	-	-	
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	1	-	-	-	
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	3	3	-	-	-	
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1	-	-	-	-	
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					-	-	-	-	
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	0	-	-	-	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x			-	-	-	-	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	1	-	-	-	
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					-	-	-	-	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1	2	-	-	-	
<i>Clanga clanga</i>	Schelladler					R	-	-	-	
<i>Clanga pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	1	-	-	-	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					-	-	-	-	
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					-	-	-	-	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					-	-	-	-	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					-	-	-	-	

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [keine Beeinträchtigungen bei Einhalten der Bauzeitenregelung zu erwarten= kB(BZR)]
<i>Corvus corone</i>	Nebelkrähe					-	-	-	-	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	-	-	-	-	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	-	po	nein	kein Vorkommen	nein
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel					V	-	-	-	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x		2	-	-	-	
<i>Croicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe				3	-	-	-	-	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					V	-	-	-	
<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan					-	-	-	-	
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x		R	-	-	-	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					-	-	-	-	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe					3	po	nein	keine Nester gefunden	nein
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht					-	-	-	-	
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht					V	-	-	-	
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht					-	-	-	-	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x		-	-	-	-	
<i>Emberiza calandra</i>	Grauhammer			x		V	-	-	-	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					V	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x		3	-	-	-	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer					-	-	-	-	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				1	-	-	-	-	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			V	3	-	-	-	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x				-	-	-	-	
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x				-	-	-	-	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					3	-	-	-	
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper		x	x		V	-	-	-	
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					V	-	-	-	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					-	-	-	-	
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					-	-	-	-	
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					-	-	-	-	
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	V	1	-	-	-	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	2	1	-	-	-	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x		V	-	-	-	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					-	-	-	-	
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					-	-	-	-	
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher					-	-	-	-	
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x			-	-	-	-	
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x			-	-	-	-	
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	-	-	-	-	

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [keine Beeinträchtigungen bei Einhalten der Bauzeitenregelung zu erwarten= kB(BZR)]
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			-	-	-	-	
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					-	-	-	-	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					3	po	nein	keine Nester gefunden	nein
<i>Hydrocoloeus minutus</i>	Zwergmöwe					R	-	-	-	
<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		2	-	-	-	-	
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel		x	x	1	2	-	-	-	
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	2	-	-	-	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	2	-	-	-	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x			-	-	-	-	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	2	-	-	-	
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	0	-	-	-	
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	1	-	-	-	
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					-	-	-	-	
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	-	-	-	-	
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2	-	-	-	-	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	1	-	-	-	
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling					-	-	-	-	
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					-	-	-	-	
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x		-	-	-	-	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl					3	-	-	-	
<i>Lophophanes cristatus</i>	Haubenmeise					-	-	-	-	
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					-	-	-	-	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x		V	-	-	-	
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					-	-	-	-	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					-	-	-	-	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x		-	-	-	-	
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x		-	-	-	-	
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente					R	-	-	-	
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente					-	-	-	-	
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					-	-	-	-	
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					-	-	-	-	
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger					-	-	-	-	
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2	V	-	-	-	
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					-	-	-	-	
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x		-	-	-	-	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x		V	-	-	-	-	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		x			V	-	-	-	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					-	po	nein	-	kB(BZR)

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [keine Beeinträchtigungen bei Einhalten der Bauzeitenregelung zu erwarten= kB(BZR)]
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	-	-	-	-	
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					-	-	-	-	
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze				V	-	-	-	-	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					V	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					-	-	-	-	
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher					-	-	-	-	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	1	-	-	-	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				2	1	-	-	-	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					V	-	-	-	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x			3	-	-	-	
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					-	-	-	-	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					-	-	-	-	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling				V	V	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				V	V	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2	-	-	-	
<i>Periparus ater</i>	Tannenmeise					-	-	-	-	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		x		V	3	-	-	-	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					-	-	-	-	
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					-	-	-	-	
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan					-	-	-	-	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					V	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					-	-	-	-	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Pica pica</i>	Elster					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		2	-	-	-	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	3	-	-	-	-	
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					-	-	-	-	
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	-	-	-	-	
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			x		-	-	-	-	
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x		-	-	-	-	
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise					-	-	-	-	
<i>Poecile palustris</i>	Sumpfmeise					-	-	-	-	
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn		x	x	1	3	-	-	-	
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x		3	-	-	-	
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					R	-	-	-	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					-	po	nein	-	kB(BZR)

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [keine Beeinträchtigungen bei Einhalten der Bauzeitenregelung zu erwarten= kB(BZR)]
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich						-	-	-	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					V	-	-	-	
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	2	-	-	-	-	
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					-	-	-	-	
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise					-	-	-	-	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	V	-	-	-	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					2	-	-	-	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen					-	-	-	-	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe					V	-	-	-	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					-	-	-	-	
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente				2	3	-	-	-	
<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	x			2	2	-	-	-	
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig					-	-	-	-	
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	1	1	-	-	-	
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe		x	x	2	2	-	-	-	
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	1	-	-	-	
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	1	1	-	-	-	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			3	2	-	-	-	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x				-	-	-	-	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					3	-	-	-	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					-	-	-	-	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		3	-	-	-	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					-	-	-	-	
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3	-	-	-	-	
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	2	-	-	-	
<i>Thalasseus sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	2	1	-	-	-	
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x			1	-	-	-	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x		-	-	-	-	
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	3	-	-	-	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					-	-	-	-	
<i>Turdus merula</i>	Amsel					-	po	nein	-	kB(BZR)

Tab. A2: Relevanzprüfung - Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	RL D	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [keine Beeinträchtigungen bei Einhalten der Bauzeitenregelung zu erwarten= kB(BZR)]
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					-	po	nein	-	kB(BZR)
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel					-	-	-	-	
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x		-	-	-	-	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x				-	-	-	-	
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	1	3	-	-	-	
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					R	-	-	-	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	2	-	-	-	

Formblatt 1 Fledermäuse
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV
Bestandsdarstellung
Potenzielles Artenspektrum: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Das Vorkommen der Arten beruht auf einer Potenzialabschätzung. Übertagungsmöglichkeiten sind in der Außenhaut der Halle 1 vorhanden. Eine Untersuchung ergab keine Spuren auf Winterquartiere oder eine Wochenstuben. Übertagungsquartiere oder Wochenstuben sind jedoch potenziell möglich. Winterquartiere werden aufgrund der ungünstigen Temperatur und Feuchtebedingungen ausgeschlossen. Potenzielle Quartierbäume in der Umgebung sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aufgrund fehlender Kartierungen ist die Festlegung einer artspezifischen lokalen Population nicht möglich
Erhaltungszustand A/B/C. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes für die Fledermausarten ist aufgrund fehlender Kartierungen nicht möglich.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Vermeidung Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko hinsichtlich Störungen von übertagenden Individuen wird ausgeschlossen, indem die Abrissarbeiten in den Wintermonaten durchgeführt werden. Durch Anwendung der Bauzeitenregelung, die eine Bautätigkeit ausschließlich zwischen September und Februar ermöglicht, sind die Verbotstatbestände auszuschließen.
CEF-Maßnahme Als Ersatz für potenzielle Übertagungsquartiere sind an den verbleibenden Hallen 2 Fledermauskästen aufzuhängen.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Ein grundsätzlich baubedingt vorhandenes Risiko wird ausgeschlossen, indem die Halle in den Wintermonaten abgerissen wird. Anlage- und betriebsbedingt ist kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Formblatt 1 Fledermäuse

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)